

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Rhein von Strassburg bis zur holländischen Grenze in technischer und wirtschaftlicher Beziehung

Beyerhaus, Eduard

Koblenz, 1902

III. Von Mainz bis Bingen

[urn:nbn:de:bsz:31-320800](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320800)

III. Von Mainz bis Bingen.

Preussisch-hessische Rheingautrecke.

Weit grössere Schwierigkeiten ergaben sich für die Regulirung in der sog. Rheingautrecke von **Mainz bis Bingen**. Der hier von Natur sehr breite und zu Inselbildungen neigende Strom führt grosse Mengen vorwiegend aus dem Main zugetriebenen Sandes, welche sich besonders nach Ablauf eines Hochwassers in sehr ungünstiger Weise im Fahrwasser ablagern und so die Schifffahrt aufs empfindlichste stören.

Die Beseitigung dieses Uebels durch Einschränkung der Strombreite wurde erschwert durch den Einspruch der rechtsseitigen Uferanwohner, welche von einer Beschränkung der Wasserfläche eine Schädigung des Weinbaues und von der Schaffung stillstehender Wasserflächen eine gesundheitsschädliche Wirkung befürchten. Ausserdem konnte bis um die Mitte des vorigen Jahrhunderts trotz jahrelanger Verhandlungen keine Einigung zwischen den beiderseitigen Uferstaaten Hessen und Nassau über die zur Besserung des Fahrwassers zu ergreifenden Maassnahmen erzielt werden.

Erst durch Vermittelung der andern Uferstaaten kam vom Jahre 1856 an Schritt für Schritt eine Einigung über eine Theilstrecke nach der andern zu Stande. Die noch nicht beendete Regulirung erlitt eine Unterbrechung durch den Krieg von 1866. Nachdem der Rheingau in den Besitz Preussens übergegangen war, forderten die Anwohner aus den angegebenen Gründen dringend die theilweise Beseitigung der bis dahin ausgeführten Regulirungswerke und die Unterlassung weiterer Einschränkungsbauten.

Nach einer unter Leitung eines Reichscommissars stattgehabten eingehenden Untersuchung aller hierbei in Betracht kommenden Verhältnisse wurde im Januar 1884 zwischen Preussen und Hessen über die Regulirung des Rheins zwischen Mainz und Bingen ein Vertrag abgeschlossen, der als Ziel der Regulirung die Herstellung einer Fahrwassertiefe von 2 m bei gemitteltem Niedrigwasser bezeichnet und für die Behandlung des strombaulichen Eingreifens folgende Grundsätze aufstellt:

„Das Bett des Rheinstroms zwischen Mainz und Bingen darf in seiner Receptionsfähigkeit nicht zum Nachtheile der oberhalb und unterhalb gelegenen Uferstrecken geändert werden. Ebenso wenig darf das auf dieser Stromstrecke innerhalb der Uferlinien bei gewöhnlichem Mittelwasser z. Zt. bestehende Verhältniss zwischen dem Wasserspiegel und dem diesen überragenden Boden zum Nachtheil des Wasserspiegels geändert werden. Zu dem Zweck sollen neue Regulirungswerke in der Regel so niedrig gehalten werden, dass sie das gewöhnliche Mittelwasser nicht überragen. Diese Vorschrift findet jedoch auf Hafenschutzdämme keine Anwendung. Jede bereits vorhandene oder neu entstehende Anlandung, welche von dem Stromufer in das eigentliche Flussbett vorschreitet oder zwischen den Werken inselartig auftritt, darf nicht gefördert, soll vielmehr möglichst verhindert und, sofern nicht gegenwärtig bereits vollständig ausgebildete Verlandungen vorliegen, unterdrückt werden.“

Nach diesen Grundsätzen, die auch für die Zukunft maassgebend geblieben sind, wurde ein vollständiger Regulirungsplan vereinbart. Vergl. Kartenbeilage Bl. V. Danach wurden in den Jahren 1886 bis 1891 im wesentlichen folgende Arbeiten ausgeführt:

Am rechten Ufer bei Nieder-Walluf, Eltville und Geisenheim wurden die in den Strom vortretenden Bühnen beseitigt. Der früher künstlich geschlossene rechtsseitige Stromarm

an der westfälischen Au (zwischen Eltville und Oestrich), die sog. „kleine Giess“, wurde wieder eröffnet und damit die hier gelegenen Ortschaften dem unmittelbaren Rheinverkehr wieder zugänglich gemacht. Die links gelegene „grosse Giess“ wurde durch umfangreiche Baggerungen vertieft und begradigt. Die erforderliche Einengung des Flussbettes wurde durch Umbauung der westfälischen Au durch niedrig gelegene Parallelwerke erreicht. (Vergl. den Lageplan Anlage V.) Die kleine, unterhalb gelegene „Winkeler Au“ nebst den sie umgebenden ausgedehnten Sandbänken ist durch Baggerung beseitigt. Der durch ein weit vorgeschobenes Parallelwerk vom Strom getrennte Ort Mittelheim wurde durch Herstellung grösserer Oeffnungen in dem Parallelwerk und geeignete Baggerungen wieder für die Kleinschiffahrt zugänglich gemacht und damit zugleich ein Stagniren der abgeschnittenen Wasserfläche verhindert. Andere kleine derartige Wasserflächen wurden durch Ausfüllen mit Baggerboden in Land verwandelt, so bei Hattenheim, Geisenheim und Freiweinstein.

Von den Maassnahmen, welche zur Verbesserung des Fahrwassers ergriffen wurden, ist besonders die Herstellung eines grossen Parallelwerks am linken Ufer vor Freiweinstein zu erwähnen. Als Normalbreite des Mittelwasserspiegels zwischen den Streichlinien wurde das Maass von 450 m festgehalten, und zwar sowohl für den einheitlichen Stromlauf wie für die Summe von zwei durch eine Insel getrennten Arme.

Durch das mit Ablauf des Rechnungsjahres 1891 im wesentlichen abgeschlossene Regulierungswerk sind sowohl die berechtigten Forderungen der Uferanwohner wie die der Schiffahrt-treibenden erfüllt, wenn auch noch hin und wieder durch einzelne plötzliche Sandablagerungen unliebsame Verkehrsstörungen entstehen. Dieselben werden indessen stets in kurzer Zeit durch Baggerungen beseitigt; überdies wird durch einzelne Nacharbeiten die fernere Ablagerung von Sand im Fahrwasser möglichst zu verhindern gesucht.

IV. Von Bingen bis zur holländischen Grenze.

Gebiet der preussischen Rheinstrombauverwaltung.

Während der Rhein von Mainz bis Bingen seit dem Uebergange des ehemaligen Herzogthums Nassau an Preussen im Jahre 1866, abgesehen von dem linksseitigen hessischen Antheil, der Regierung zu Wiesbaden unterstellt und von dieser in Gemeinschaft mit Hessen regulirt ist, beginnt bei Bingen das Gebiet der im Jahre 1851 gegründeten **Rheinstrombauverwaltung**, welche, mit dem Sitz in Coblenz, das Gebiet bis zur holländischen Grenze umfasst und dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz unterstellt ist. Vor 1866 war hiervon die rechtsseitige Rheinhälfte von der Nahe bis zur Lahnmündung als nassauisches Gebiet ausgenommen. Die Gesamtregulirung des Rheins, welche auf Grund einer Denkschrift vom Jahre 1879 über die Regulirung der grossen preussischen Ströme vom Landtage beschlossen wurde, hatte das Ziel der Herstellung einer Wassertiefe bei dem sog. gemittelten Niedrigwasser von 1,50 m Kölner Pegel von

- | | |
|--|--------------------|
| a) 2,00 m von Bingen bis St. Goar in mindestens 90 m*) Breite, | |
| b) 2,50 „ „ St. Goar bis Cöln | } in 150 m Breite. |
| c) 3,00 „ „ Cöln bis zur holländischen Grenze | |

*) Ausgeführt wurde hier später fast durchweg eine Breite von 120 m.